

Satzung

über die Erhebung eines Kostenersatzes für zusätzliche Anschlusskanäle an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Semlow

§ 1

Zusätzliche Anschlüsse

- (1) Mit dem Beitrag für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Semlow gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Semlow ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers können durch die Gemeinde Semlow zusätzliche Anschlüsse an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hergestellt werden.
- (2) Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes zur schmutzwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Der Aufwand für die Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses, seine Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines zusätzlichen Anschlusses sind der Gemeinde Semlow zu ersetzen.
- (2) Absatz 1 gilt für Maßnahmen zur Veränderung und Unterhaltung nur, soweit sie infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten des Anschlusspflichtigen, aufgrund von Abnutzung oder durch sonstige Gründe, die vom Grundstück herrühren, erforderlich werden.

§ 3

Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand und die Kosten nach § 2 sind der Gemeinde Semlow in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (2) Kosten zu Absatz 1, die durch besondere Gründe, die nicht vom Grundstück herrühren, verursacht werden, bleiben außer Ansatz.
- (3) Erhält ein Grundstück mehrere zusätzliche Grundstücksanschlüsse, so werden Aufwand und Kosten für jeden zusätzlichen Grundstücksanschluss berechnet.

§ 4

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist.
- (2) Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.

(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil ersatzpflichtig.

§ 6

Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Ersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Der Ersatzanspruch wird sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.